

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und
Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2273</i>	<i>Datum</i>
21.135/11-11/01	SV-GSt	Weißensteiner Ivansits	FAX	2695	7.11.2001

Betreff:

Entwurf einer 26. Novelle zum
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Die Bundesarbeitskammer gibt zu dem übermittelten Entwurf der 26. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz folgende Stellungnahme ab:

Zu den Z 1 und 9 (§§ 25a Abs 4, 85a):

Mit der genannten Bestimmung wird ein Optionsmodell in die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt, mit dem das Leistungsangebot für die Versicherten attraktiver gestaltet werden soll. Damit wird ist eine weitgehende Satzungsermächtigung zur Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Zusatzbeitrages verbunden.

Wahlmöglichkeiten in der Art, wie sie im Begutachtungsentwurf enthalten sind, zwischen Geld- und Sachleistungen wurden im Bericht der Expertenkommission „Pflichtversicherung-Versicherungspflicht“ nicht empfohlen. In diesem Bericht wird demgegenüber vorgeschlagen, dass es Personen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe überschreitet, freigestellt werden könnte, zwischen Sachleistungen und Geldleistungen zu wählen. Im Bericht wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Diskurs in dieser Frage noch ausständig ist.

Die geplante Novelle bewirkt gerade das Gegenteil: Die nunmehr vorgeschlagene Regelung soll ohne Grundsatzdiskussion in Kraft gesetzt werden.

Auch wenn sie vorerst nur im Rahmen des gegenständlichen Sondergesetzes wirksam wird, ist sie in ihrer Symbolik doch bedeutend mehr als nur eine Sonderregelung für Gewerbetreibende; sie ist ohne Zweifel als ein politisches Signal zu werten, das neue System rasch auch in den Geltungsbereich des ASVG übertragen zu wollen.

Nach dem Begutachtungsentwurf erhalten Versicherte in Hinkunft unabhängig von ihrem Einkommen ein Wahlrecht zwischen Geld - und Sachleistungen. Derzeit besteht eine Geldleistungsberechtigung, wenn das Einkommen einen bestimmten Betrag übersteigt oder wenn sich der/die Versicherte für eine „Höherreihung“ entschieden hat. Demnach hat ein „lediglich“ sachleistungsberechtigter Versicherter die Möglichkeit, gegen Entrichtung eines höheren Beitrags für Geldleistungen zu optieren. Der Unterschied zum Entwurf besteht offenbar darin, dass nach § 85a Abs 2 auch die Möglichkeit besteht, „über Antrag Sachleistungen... in Anspruch zu nehmen“.

Diese Möglichkeit zum Wechsel von der Geldleistung zur Sachleistung wird jedoch nicht ohne Folgen für die Aufwendungen der Krankenversicherung bleiben. Auch dann, wenn die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG finanziell abgesichert ist, ist nicht einzusehen, warum sie - aufgrund der zu erwartenden Mehraufwendungen - in Zukunft ineffizienter durchgeführt werden soll. Die Ineffizienz besteht darin, dass bei unveränderter Versorgungsqualität mit höheren Aufwendungen gerechnet werden muss (siehe § 85a Abs 3).

Von diesem die Wirtschaftlichkeit der Versicherung betreffenden Einwand abgesehen lehnt die Bundesarbeitskammer die Neuregelung vornehmlich aufgrund ihrer Präjudizwirkung aus weiteren - prinzipielleren - Gründen ab. Wenngleich das im Entwurf vorgesehene Wahlrecht mit der deutschen „Versicherungspflicht“ nicht vergleichbar ist, weil alle selbstständig Erwerbstätigen in die Pflichtversicherung einbezogen sind, werden de facto wohl vor allem Versicherte mit höheren Beitragsgrundlagen für ein Kostenerstattungssystem optieren, in welchem die Differenz zwischen dem Vergütungstarif und dem Honorar (der Anstaltsgebühr) selbst zu bezahlen ist.

Das wäre nicht anders, wenn dieses Optionsmodell auch für Unselbstständige Wirksamkeit erlangte. Der Grund für die Ausübung des Wahlrechts ist weniger im Moment eines neu geschaffenen Wahlrecht als in der freien Arztwahl zu sehen, weil vielfach davon ausgegangen wird, dass Privatpatienten besser behandelt werden als Kassenpatienten. Dabei wird aber übersehen, dass diese Möglichkeit schon heute angeboten wird: Versicherte - vor allem aber Versicherte, die es sich leisten können - haben seit jeher das Recht, Wahlärzte aufzusuchen. Daran soll hier auch nicht gerüttelt werden. Gerade deswegen ist aber nicht einzusehen, warum es zu dieser Möglichkeit auch noch Wahlmodelle geben soll, die das Kostenerstattungssystem zu Lasten des Sachleistungsprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückdrängen und auf eine wesentlich breitere Basis stellen als heute.

Wenn diese Wahlmodelle für die Versicherten attraktiver sein sollen, müssen sie wohl auch teurer werden als dies derzeit die Inanspruchnahme eines Wahlarztes ist. Dazu kommt, dass bei entsprechender Annahme des Optionsmodells auch die Zahl der Vertragsärzte sinken wird und die Versorgung der Sachleistungsberechtigten verschlechtert.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher gegen die Neuregelung aus. Die Qualifizierung als „Sonderregelung“ im GSVG ist kein Schutz gegen eine Rezeption in das ASVG.

Zu Z 10 (§ 86 Abs 1):

Der Versicherungsträger soll ermächtigt werden, den Kostenanteil in seiner Satzung festzulegen. Während in den EB eine „fixe Bandbreite“ genannt wird, findet sich im Gesetzestext lediglich eine Obergrenze von 25 %. Nach dem Wortlaut ist nicht eindeutig geklärt, was unter einer „individuellen“ Festsetzung zu verstehen ist.

Bedeutet sie die Festsetzung eines bestimmten Kostenanteils für bestimmte Leistungsarten in der Satzung oder bedeutet sie - darüber hinausgehend - eine individuelle Festsetzung für den einzelnen Versicherten?

Hier sind klare gesetzliche Definitionen erforderlich.

Die Bundesarbeitskammer lehnt eine derart weitgehende Satzungsermächtigung für Kostenbeteiligungsregelungen ab. Auch hier besteht die Gefahr, dass dies der erste Schritt für die Einführung neuer bzw die Erhöhung bestehender (genereller) Selbstbehalte

(siehe dazu das Regierungsübereinkommen zwischen ÖVP und FPÖ) in der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Bezüglich der anderen Entwurfsbestimmungen wird auf die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zur 59. Novelle verwiesen.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

Der Direktor:

iV

Mag Georg Ziniel